

August 2011/Private Klienten

## Bilaterales Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz

Von Dr. Martin Feick und Dr. Stephan Scherer

Am 10. August 2011 wurde zwischen Deutschland und der Schweiz das seit langem erwartete Abkommen zur Besteuerung deutscher Vermögen in der Schweiz abgeschlossen. Dieses Abkommen wird erst nach Unterzeichnung durch die Regierungen beider Staaten in den kommenden Wochen veröffentlicht werden und soll Anfang 2013 in Kraft treten. Im Kern sieht es eine pauschale und anonyme Abführung von Steuern durch die Schweizer Banken an den deutschen Fiskus vor. Im Gegenzug sollen die in Deutschland steuerpflichtigen Anleger steuer- und straffrei ausgehen. Im Einzelnen:

### I. Vergangenheitsbewältigung

Zur **Nachbesteuerung** von in der Vergangenheit nicht deklarierten Einkünften aus Vermögen in der Schweiz soll Personen mit Wohnsitz in Deutschland einmalig die Möglichkeit gewährt werden, eine **pauschal bemessene Steuer** zu entrichten. Dies erfolgt anonym. Die Höhe dieser Steuerbelastung liegt **zwischen 19 und 34 Prozent des Vermögensbestandes** und wird festgelegt aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes. Wer die Höhe des Betrags festlegt, wurde noch nicht verlautbart. Im schlimmsten Fall ist über ein Drittel des Vermögens (wohlgemerkt: nicht der Erträge!) an den deutschen Fiskus als Abgeltung für in der Vergangenheit nicht deklarierte Erträge abzuführen. In diesem Moment **fällt** dann auch die **Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung fort**, sofern die betreffende Person bis dahin noch nicht konkret von den deutschen Behörden ermittelt worden ist.

Anstelle einer solchen Zahlung sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, ihre **Bankbeziehung** in der Schweiz gegenüber den deutschen Behörden **offenzulegen**. Damit ist gemeint, dass es bei der Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige

bleibt. Die Steuerpflichtigen in Deutschland sollen also ein **Wahlrecht** zwischen einer pauschalen Einmalzahlung und einer Offenlegung ihrer Konten nebst Nachversteuerung bekommen.

### II. Zukünftige Besteuerung

**Künftige** in der Schweiz empfangene Zinsen und Dividenden sollen nach dem Abkommen mit einem einheitlichen Steuersatz i.H.v. **26,375 %** erfasst werden. Dieser Steuersatz **entspricht** der deutschen **Abgeltungsteuer** (inkl. Solidaritätszuschlag). Sofern die Konten dem Fiskus gegenüber nicht offen gelegt wurden erfolgt die Steuerzahlung durch die Schweizer Banken unmittelbar an den deutschen Fiskus. Es liegt auf der Hand, dass diese Handhabung ungünstig ist, wenn der persönliche Steuersatz in Deutschland unter 26,375 % liegt.

### III. Sonstige Regelungen

Zur Kontrolle der Einhaltung des Abkommens wird den deutschen Behörden das Recht eingeräumt **Auskunftsgesuche** zu stellen, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen. Die Anfragen sind zahlenmäßig beschränkt und bedürfen eines plausiblen Anlasses. Die Anzahl wird für eine Zweijahresfrist zwischen 750 und 1000 Anfragen liegen.

Um ein Mindestaufkommen bei der Vergangenheitsnachbesteuerung zu sichern und den Willen zur Umsetzung des Abkommens zu bekunden, haben sich die Schweizer Banken zu einer **Garantieleistung** in Höhe von **CHF 2 Mrd.** verpflichtet. Dies bedeutet, die Schweizer Banken haben ein Interesse daran, mindestens in dieser Höhe deutsche Kundengelder an den deutschen Fiskus abzuführen, da sie sonst persönlich für den zugesagten Betrag aufkommen müssen.

#### IV. Rechtsfolgen des Abkommens

Das Abkommen sichert zwar die **Anonymität** deutscher Bankkunden rückwirkend und für die Zukunft, weil die Beträge, die die Kunden mit Abgeltungswirkung zahlen, anonym an den deutschen Staat überwiesen werden.

Damit dürfte in Zukunft auch die Verunsicherung, die durch den Ankauf von sog. Steuer-CDs mit Daten deutscher Kunden bei Schweizer Banken und dadurch ausgelöste Ermittlungen entstanden ist, beendet werden. Jedoch zahlt der Steuerpflichtige hierfür einen hohen Preis von bis zu 34 % seines Vermögens in der Schweiz.

Es wird daher auch nach Inkrafttreten des Abkommens in jedem Einzelfall zu **prüfen** sein, ob eine **strafbefreiende Selbstanzeige** nicht doch der **günstigere Weg** zurück in die Steuerehrlichkeit ist. Im Rahmen der Selbstanzeige können z.B. Bankgebühren, sonstige Werbungskosten und Sonderausgaben in Abzug gebracht werden, die bei einer pauschalen Abführung eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens an den Fiskus natürlich unberücksichtigt bleiben.

#### V. Ungeklärte Fragen

Da der Text des Abkommens noch nicht vorliegt, sind viele Fragen noch ungeklärt. So drängt sich zum Beispiel die Frage auf, wie die Schweizer Banken ermitteln wollen, ob ein deutscher Kontoinhaber seinen Steuerpflichten in Deutschland nachgekommen ist oder nicht. Nur im letzteren Fall darf eine Pauschalbesteuerung überhaupt durchgeführt werden.

Wie soll der Anfangs- und Endbestand ermittelt werden, wenn der Kunde zwischendurch die Bank(en) gewechselt hat?

Wie werden beim Endbestand in der Vergangenheit getätigte Entnahmen behandelt? Kommt etwa der Bankkunde besser weg, der Entnahmen vom Konto, z.B. für den Konsum, getätigt hat, weil sein Endbestand geringer ist als bei dem Kunden, der sein Geld bei der Bank belassen und die Erträge dort wieder angelegt hat?

Unklar ist bislang auch, ob Rechtsmittel (gegen wen?) wegen der Abführung eines aus Sicht des Steuerpflichtigen zu hohen Pauschalbetrags eingelegt werden können.

Nicht verlautbart wurde bislang, ob das Abkommen auch **Abgeltungswirkung für die Schenkung- und Erbschaftsteuer** hat. Wer Vermögen auf Schweizer Bankkonten durch Schenkung oder Erbfall erworben und nicht deklariert hat, wäre durch die Pauschalzahlung **möglicherweise nicht vollständig steuer- und strafbefreit**. Auch hierzu bleibt der genaue Wortlaut des Abkommens abzuwarten.

#### VI. Situation bis zum Inkrafttreten des Abkommens

**Bis zum Inkrafttreten** des Abkommens - voraussichtlich im Jahr 2013 - bleibt das **Entdeckungsrisiko** mit all seinen Konsequenzen weiter bestehen (Nachversteuerung, strafrechtliche Verfolgung). Jeder betroffene Steuerpflichtige sollte sich daher gut überlegen, ob er dieses Risiko eingehen möchte. Nach unserer Erfahrung sind bei einer **Selbstanzeige in der Regel** trotz Strafzinsen **deutlich weniger** als 34 % des Vermögens **nachzuzahlen**, da nur die tatsächlich erzielten Erträge abzüglich der abziehbaren Kosten (wie Bankgebühren) nachversteuert werden müssen. Wer z.B. überwiegend steuerfreie Spekulationsgewinne nach altem Recht – oder auch Verluste - erzielt hat muss im Rahmen der Selbstanzeige vergleichsweise geringe Beträge an das Finanzamt zahlen. Angenehme Nebenfolge der Selbstanzeige ist, dass das Vermögen in der Schweiz anschließend ohne Sorge vor einer Entdeckung frei verfügbar ist. Der Steuerpflichtige kann wieder ruhig schlafen ohne fürchten zu müssen, dass die Steuerfahndung vor Inkrafttreten des Abkommens an seiner Tür klingelt.

#### VII. Ausblick/Inkrafttreten

Als nächster Schritt nach der Paraphierung erfolgt die Unterzeichnung durch die beiden Regierungen in den nächsten Wochen. Danach müssen die Gesetzgebungsorgane beider Länder dem Abkommen zustimmen. In der Schweiz untersteht das Abkommen voraussichtlich dem fakultativen Referendum. Das Abkommen soll wie bereits erwähnt **Anfang 2013 in Kraft treten**.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

**Dr. Stephan Scherer\***  
+49.621.4257 214  
stephan.scherer@sza.de

**Dr. Martin Feick**  
+49.621.4257 221  
martin.feick@sza.de

**Dr. Rolf Schmich\*\***  
+49.621.4257 102  
rolf.schmich@sza.de

**Dr. Daniela Rothe\*\***  
+49.69 976 9601 306  
Daniela.rothe@sza.de

\* zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

\*\* zusätzlich Fachanwalt für Steuerrecht

#### **SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG**

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11  
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50  
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0  
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280  
info@sza.de  
www.sza.de

D-60329 Frankfurt am Main,  
Taunusanlage 1  
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0  
Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102  
info@sza.de  
www.sza.de